

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Achtzehntes Rentenanpassungsgesetz – 18. RAG)

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit stets die methodischen und rechnerischen Voraussetzungen für die langfristigen Vorausberechnungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen verbessert und diese inhaltlich fortentwickelt. Zusammen mit dem Sozialbeirat sind immer wieder Alternativberechnungen vorbereitet worden, die dieser in seinen Gutachten verwertet hat. Die Bundesregierung hat daher bereits im Rahmen des geltenden Rechts in wesentlichen Punkten die Forderungen der Stellungnahme des Bundesrates verwirklicht. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Äußerungen des Sozialbeirats und des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister für Wirtschaft zu den langfristigen Vorausberechnungen auf gemeinsamen Überlegungen von Sozialbeirat und Bundesregierung über Möglichkeiten zur Weiterentwicklung dieser Vorausberechnungen beruhen.

Schon hieraus ergibt sich, daß auch die Bundesregierung den Wunsch hat, die Vorausberechnungen über die künftige finanzielle Entwicklung in den gesetzlichen Rentenversicherungen wie bisher weiterzuentwickeln. Eine Veränderung bei den Vorausbe-

rechnungen darf allerdings nicht dazu führen, daß die Möglichkeiten zur Beurteilung der Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen erschwert werden, weil anderenfalls die finanzielle Solidität gefährdet werden könnte. Deshalb sollten alle Maßnahmen, die nicht nur auf zusätzliche Berechnungen und veränderte Darstellung der Vorausberechnungen abzielen, sondern auf ihre Umgestaltung hinsichtlich ihrer Auswirkungen eingehend überlegt werden. Auch bedarf es der Prüfung, inwieweit Änderungen der Vorausberechnungen bereits im Rahmen der geltenden Vorschriften möglich sind. Es erscheint der Bundesregierung daher z. Z. nicht zweckmäßig, bereits im Zusammenhang mit den Beratungen des Entwurfs eines 18. Rentenanpassungsgesetzes grundsätzliche Änderungen in bezug auf die Vorausberechnungen vorzusehen. Die Bundesregierung wird ihre schon vor längerer Zeit aufgenommenen Überlegungen und den ständigen Gedankenaustausch mit dem Sozialbeirat und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen fortsetzen, um zu prüfen, in welcher Form der Zielsetzung der Vorausberechnungen noch besser Rechnung getragen werden könnte.

